

WWW.FYB.DE

GERMAN EDITION

FYB

FINANCIAL
YEARBOOK GERMANY/EU
2019



PRIVATE EQUITY UND
CORPORATE FINANCE

ALTERNATIVE
FINANZIERUNGSFORMEN –
DAS NACHSCHLAGEWERK
FÜR UNTERNEHMER UND
INVESTOREN

FOR YOUR BUSINESS

16 Jahre

FYB

FINANCIAL
YEARBOOK



Dr. Christoph Ludwig
STEUERBERATER UND PARTNER
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG, München

DR. CHRISTOPH LUDWIG | BLL

(Verwehrte) Steuerneutralität von Kapitalrückzahlungen – Die versteckte Einführung der Substanzbesteuerung?

Die Besteuerung von Private Equity-Fonds bzw. der in Deutschland steuerpflichtigen Gesellschafter von Private Equity-Fonds rückte in den vergangenen Jahren mehr und mehr in den Fokus der Finanzverwaltung. Im Bereich Betriebsprüfung wurden spezialisierte Teams mit entsprechender personeller Verstärkung aufgebaut, die intern hinsichtlich der Besonderheiten der Private Equity-Strukturen von erfahreneren Prüfern intensiv geschult werden.

Dies ist grundsätzlich auch aus Sicht der Private Equity-Branche und deren steuerlichen Beratern zu begrüßen, da hierdurch ein konstruktiver Austausch in Sachfragen ermöglicht wird, der im Rahmen einer Betriebsprüfung in den meisten Fällen auch zu einer sachgerechten Einigung bei Zweifelsfragen führt. In den vergangenen Jahren wurden hierbei zahlreiche Themen intensiv sachlich diskutiert und jeweils, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Private Equity-Fonds, für beide Seiten akzeptable Kompromisse gefunden. Exemplarisch seien hier die Diskussionen hinsichtlich der (Nicht-) Anwendung des Bauherren-Erlasses auf Private Equity-Fonds und die hieraus abgeleitete Aktivierung einer Jahres-Management Fee für den Erwerb der Portfoliounternehmen bzw. Zielfonds genannt (die ersten Diskussionen zu diesem Thema hatten wir bereits im FYB FINANCIAL YEARBOOK 2018 beschrieben).

Diese gemeinsam mit der Finanzverwaltung gefundenen Lösungsansätze sind auch deshalb von enormer Bedeutung, da diese im Anschluss an die Vereinbarung in den nachfolgenden laufenden jährlichen Steuererklärungen entsprechend umgesetzt werden und diese Themen in den Anschlussbetriebsprüfungen vermeintlich nicht nochmals diskutiert und vorgenommene Ermittlungen und Berechnungen nicht angepasst werden müssen. Allerdings werden die steuerlichen Berater in jüngster Zeit auch mehr und mehr mit Extrempositionen seitens



Thomas Unger
STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND PARTNER
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG, München
GESCHÄFTSFÜHRER DER PRIVATE EQUITY VERWAHRSTELLE GMBH

THOMAS UNGER | BLL

1

der Finanzverwaltung konfrontiert, die ungeachtet der Komplexität der Strukturen von Private Equity-Fonds rein formale Aspekte in den Vordergrund stellen, um aus Sicht des Fiskus eine Ausweitung der Besteuerung zu erlangen. Zwar ist dies die grundsätzliche Aufgabe der Betriebsprüfung, jedoch zeigen sich hierbei Tendenzen,

- a) von den Steuerpflichtigen Nachweise zu erlangen, die auf Grund der Beteiligungsstrukturen in der Regel nicht erbracht werden können (und dies der Finanzverwaltung auch bewusst ist bzw. zumindest bewusst sein sollte) und
- b) bestehende Gesetzesregelungen insbesondere für Auslandssachverhalte derart (analog) auszulegen, dass hieraus zwangsweise eine (u.U. doppelte) Substanzbesteuerung resultiert. Etwaige bestehende höchstrichterliche Urteile des Bundesfinanzhofes werden hierbei leider unverständlicherweise (bisher) ignoriert.

Die zuletzt genannte Entwicklung gemäß b) ist insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Neutralität von Einlagenrückgewähr bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften zu beobachten. Diese Thematik hatten wir auch bereits in unseren Beiträgen in den Ausgaben des FYB FINANCIAL YEARBOOK 2016 und 2018 angesprochen. Aufgrund der nach wie vor konsequenten Versagung einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften durch die Finanzverwaltung, stellen wir nachfolgend diesen Themenkomplex etwas näher vor.

(In- und ausländische) Private Equity-Fonds investieren i.d.R. in in- und ausländische Kapitalgesellschaften. Bei Zahlungen dieser Kapitalgesellschaften an den in- oder ausländischen Private Equity-Fonds muss streng zwischen (steuerpflichtigen) Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen differenziert werden. Die Rückzahlung von Eigenkapital (Nennkapital oder Kapitalrücklagen) einer Körperschaft soll(te dabei) grundsätzlich nicht steuerbar sein.

Die Systematik der steuerlichen Einlagenrückgewähr baut sich hierbei auf den gesetzlichen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für eine

- **deutsche Kapitalgesellschaft** auf, woraus sich entsprechende (ebenfalls gesetzlich geregelte) Nachweispflichten für
- **EU-Kapitalgesellschaften** ergeben, die wiederum die Finanzverwaltung auf
- **Drittstaaten-Kapitalgesellschaften** nicht anwendbar sieht.

Der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen soll hierbei auf der Behandlung der Einlagenrückgewähr bei EU- und Drittstaaten-Kapitalgesellschaften liegen. Folglich werden hinsichtlich deutscher Kapitalgesellschaften auch lediglich die Grundzüge und die wesentlichen praxisrelevanten Probleme kurz dargestellt.

■ **Einlagenrückgewähr einer deutschen Kapitalgesellschaft**

Für deutsche Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sind Einlagen in das Eigenkapital, soweit diese das Nennkapital der Gesellschaft übersteigen, in Form des sog. steuerlichen Einlagekontos für jeden Veranlagungszeitraum zusammen mit den anderen Steuererklärungen gesondert festzustellen (§ 27 KStG).

Im Rahmen dieser Erklärung wird zudem der sog. ausschüttbare Gewinn zum Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes ermittelt und festgestellt. Dieser ausschüttbare Gewinn ist bei Ausschüttungen im Folgejahr vorrangig als ausgeschüttet zu betrachten (sog. Verwendungsfiktion). Lediglich für den über den vorhandenen ausschüttbaren Gewinn hinausgehenden Ausschüttungsbetrag gilt das steuerliche Einlagekonto als verwendet.

Sofern die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos unterblieben sein sollte, ist der Ausschüttungsbetrag insoweit vollständig als steuerpflichtige Dividende zu behandeln.

Gemäß der Verwendung der festgestellten Beträge des ausschüttbaren Gewinns und des steuerlichen Einlagekontos ist für jede Ausschüttung eine korrespondierende Steuerbescheinigung (bzw. nach Ende des Veranlagungszeitraums eine zusammenfassende Steuerbescheinigung) zu erstellen.

Ein Problem kann sich jedoch aus einer nachträglichen Änderung der Einkünfte, bspw. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung, ergeben. Hierbei ist zu

unterscheiden, welches „Vorzeichen“ die Änderungen haben, d.h. in welche Richtung sich Änderungen ergeben: Werden bspw. in der steuerlichen Betriebsprüfung höhere Einkünfte festgestellt als bisher im Steuerbescheid veranlagt, ist die entsprechende Steuerbescheinigung zwingend anzupassen und die dann zu versteuernden Dividenden mit dem festgestellten höheren Betrag zu bescheinigen.

Dagegen sieht das Gesetz eine Änderung der Steuerbescheinigung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nicht vor, sofern bspw. die Einkünfte auf Grund einer steuerlichen Betriebsprüfung geringer ausfallen als zunächst veranlagt und bescheinigt. Demzufolge muss der Steuerpflichtige auch ursprünglich zu hoch bescheinigte Kapitalerträge auf Basis eines zu diesem Zeitpunkt festgestellten ausschüttbaren Gewinns der Gesellschaft gegen sich gelten lassen. Eine Anpassung des Gewinns auf Ebene der Kapitalgesellschaft führt zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Demnach verringert sich korrespondierend der ausschüttbare Gewinn, der an die Gesellschafter ausgekehrt werden könnte. In Höhe der Differenz zum ursprünglich ausschüttbaren Gewinn (vor der steuerlichen Betriebsprüfung) liegt zwangsläufig eine entsprechend höhere Einlagenrückgewähr vor. Der (nach steuerlicher Betriebsprüfung) reduzierte ausschüttbare Gewinn kann auf Ebene des Gesellschafters auf Grund der bereits ergangenen Steuerbescheinigung, die den ursprünglich höheren Betrag an Kapitalerträgen zuweist, jedoch gemäß den aktuell gültigen Rechtsvorschriften nicht korrigiert werden.

Bezogen auf den Bereich Private Equity ist diese Thematik bspw. relevant für sog. Managed Accounts in der Rechtsform einer GmbH oder auch für Blocker-Gesellschaften in Form einer GmbH bei vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs.

■ **Steuerneutralität von Kapitalrückzahlungen / (Neu)Regelung zum steuerlichen Einlagekonto bei EU-Kapitalgesellschaften**

Die gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr für EU-Kapitalgesellschaften ist in § 27 Abs. 8 KStG geregelt. Die Feststellung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften für deutsche Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Demzufolge muss die ausschüttende EU-Kapitalgesellschaft binnen eines Jahres nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung erfolgte (Ausschlussfrist!), den

Antrag auf Feststellung der Einlagenrückgewähr beim Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) einreichen. Als Konsequenz gelten Auszahlungen, die nicht als Einlagenrückgewähr bescheinigt sind, als steuerpflichtige Dividende.

Im Dezember 2014 hatte das BZSt seine bisherige und langjährige Verwaltungspraxis i.Z.m. dem Antrag auf Feststellung der Einlagenrückgewähr für EU-Kapitalgesellschaften aufgegeben und insoweit geändert, als nicht mehr nur die Rückzahlung von Kapitalrücklagen, sondern auch die Rückzahlung von Nominalkapital binnen der Jahres(ausschluss)frist gemeldet werden muss.

Diese geänderte Rechtsauffassung hatte seinerzeit zu massiven zeitlichen Engpässen bei den betroffenen Private Equity-Fonds mit Beteiligungen an EU-Kapitalgesellschaften und deren steuerlichen Beratern geführt. Bis zum unmittelbar bevorstehenden Jahresende 2014 (Ausschlussfrist für Anträge für den VZ 2013) hatten seinerzeit sicherlich nicht alle betroffenen Private Equity-Fonds bzw. deren steuerliche Berater die grds. erforderlichen Anträge gestellt. Da in der Kürze der Zeit bis zum Jahresende die vollständigen und teilweise weit- bzw. tiefgehenden Informationen in nahezu allen Fällen nicht mehr rechtzeitig beschafft und aufgearbeitet werden konnten, verblieb seinerzeit als einzig gangbarer Ausweg die fristgerechte Einreichung eines vorsorglich „umfassenden und weiten“ Antrags.

Nur diese Vorgehensweise hat es den betroffenen Private Equity-Fonds auf der Basis der damaligen Rechtslage ermöglicht, nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und Informationen den zunächst fristgerecht gestellten Antrag etwaig wieder partiell zurückzunehmen. Ein „umfassender und weiter“ Antrag kann reduziert oder zurückgenommen werden, die Erweiterung eines zu knappen und engen Antrags war und ist auch weiterhin nicht möglich. Unsere Kritik zu dieser kurzfristigen und nur spärlich kommunizierten Änderung der bisherigen und langjährigen Verwaltungspraxis hatten wir bereits in den Ausgaben FYB FINANCIAL YEARBOOK 2016 und 2018 angebracht.

Auf die vorprogrammierten Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung aufgrund der scharfen Rechtsfolge, d.h. der Versteuerung einer Auszahlung vollständig als Dividende anstelle einer vollständig oder teilweise nicht steuerbaren Einlagenrückgewähr, hatten wir seinerzeit ebenfalls bereits hingewiesen. Die Finanz-

verwaltung hat zur Vermeidung der drohenden Streitigkeiten die gesonderte Feststellung von Nennkapital-Rückzahlungen bei ausländischen Kapitalgesellschaften in einem entsprechenden BMF-Schreiben explizit geregelt und darin auch klargestellt, dass Nennkapital-Rückzahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erbracht wurden und für die ein Antrag auf Feststellung der Einlagerückgewähr abgelehnt, zurückgenommen oder nicht gestellt wurde, abweichend von der Generalnorm nicht als (steuerpflichtige) Gewinnausschüttungen behandelt werden, wenn das für den Anteilseigner zuständige Finanzamt die Qualifizierung der Leistung als nicht steuerbare Nennkapitalrückzahlung vornimmt bzw. vorgenommen hat.

Die jüngere Erfahrung hat gezeigt, dass das BZSt – auch für die bereits gestellten Anträge auf Einlagenrückgewähr – eine enorme Detailtiefe der bzgl. der beantragten Kapitalrückzahlung zu erbringenden Nachweise erwartet. Dies zieht für die deutschen Beteiligten eines ausländischen Private Equity-Fonds weitere Schwierigkeiten und Probleme nach sich, da – insbesondere bei relativ kleinen Beteiligungshöhen oder bei nur mittelbarer Beteiligung über einen Dachfonds – die Beschaffung sämtlicher Nachweise, vor allem von lückenlosen Kontoauszügen sowie Beschlüsse des Managements und weitere Dokumente der auszahlenden Kapitalgesellschaft im Regelfall nur schwer zu bewältigen und möglich sein dürfte.

■ **Keine Steuerneutralität von Kapitalrückzahlungen / Substanzbesteuerung bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften?**

Die Behandlung von Auszahlungen aus Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Drittstaaten, wie bspw. den USA, den Cayman Islands, auf den Kanalinseln Guernsey bzw. Jersey oder in Hongkong haben, ist in den Augen der Finanzverwaltung nach wie vor strittig. Kapitalrückzahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften sind gesetzlich nicht geregelt. Innerhalb der Finanzverwaltung hält sich noch immer die systemwidrige und sinnfreie Auffassung, wonach eine steuerfreie Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften grds. überhaupt nicht möglich sein soll, und stattdessen sämtliche Auszahlungen aus diesen Drittstaaten-Kapitalgesellschaften, d.h. auch Kapitalrückzahlungen, als steuerpflichtige Gewinnausschüttungen zu qualifizieren und behandeln sind.

Demzufolge wäre auch im Falle eines durch einen Private Equity-Fonds kontrollierten Zweckvehikels (bspw. einer Drittstaaten-Blocker Ltd.), für die sogar eine vollständige Dokumentation der Unterlagen i.Z.m. der Einlagenerbringung und auch -rückgewähr dargelegt werden könnte, die Erbringung dieser Nachweise bereits dem Grunde nach schon gar nicht zugelassen.

In der weiteren Praxis hat die Finanzverwaltung die Versagung einer neutralen Kapitalrückführung zudem sogar auf die (partielle) kurzfristige Rückführung von (zunächst) nicht bzw. nicht in voller Höhe benötigten Kapitalabrufen ausgeweitet. Eine solche (vorübergehende) Rückzahlung wird durch das Management immer dann vorgenommen, wenn eine geplante Transaktion nicht realisiert werden konnte oder für die Transaktion nach Abschluss der Verhandlungen doch weniger Liquidität benötigt wird als geplant. Die Rückführungen werden dann i.d.R. als „recallable“ gekennzeichnet, erhöhen korrespondierend die jeweiligen noch ausstehenden Einlagen der Investoren beim betroffenen Private Equity-Fonds und werden vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt nochmals – dann zur erstmaligen Investition – abgerufen. Nach späterer Veräußerung des nunmehr getätigten Investments und der Rückzahlung der dann zum zweiten Mal eingezahlten Kapitaleinlagen, führt die dargestellte Behandlung durch die Finanzverwaltung zu dem völlig absurden Ergebnis, dass das Kapital insoweit auch ein zweites Mal der Substanzbesteuerung unterworfen wird. Aussagegemäß soll diese Thematik jedoch innerhalb der Finanzverwaltung nochmals diskutiert werden. Es bleibt dahin abzuwarten, ob bzw. wie lange die Finanzverwaltung an dieser strikten und total irrigem Auslegung der vertretenen Auffassung festhalten wird.

Bis zur abschließenden Klärung dieser Sachfragen ist u.E. demnach regelmäßig zu empfehlen, der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung in den laufenden Steuererklärungen rein vorsorglich zu folgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass letztlich etwaig später festzusetzende Zinszahlungen vermieden werden können, sofern die Finanzverwaltung ihre irrige Rechtsauffassung nicht aufgibt und am Ende recht behalten sollte. Sollte jedoch die steuerneutrale Einlagenrückgewähr später zutreffenderweise doch möglich sein, dann müssen die auf Basis der aktuellen Meinung der Finanzverwaltung zu viel gezahlten Steuerbeträge alle erstattet und entsprechend zugunsten der Steuerpflichtigen verzinst werden.

Problematisch ist diese vorgeschlagene Vorgehensweise allerdings für deutsche Kapitalgesellschaften wie die eingangs beschriebenen „Managed Accounts“ oder „Blocker-Gesellschaften“ in Form einer GmbH. Im Falle der nachträglichen Anerkennung der steuerneutralen Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften würde sich zwar die Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der jeweiligen GmbH reduzieren. Wie zuvor jedoch bereits dargestellt, können die für die vorherigen Veranlagungszeiträume ausgestellten (zu hohen) Steuerbescheinigungen nicht korrigiert werden. Sofern der Empfänger der Ausschüttungen aus einer solchen GmbH keine steuerbefreite Körperschaft ist, sind die Ausschüttungen in Höhe der insoweit dann zusätzlichen Einlagenrückgewähr auf Ebene des GmbH-Gesellschafters weiterhin als Dividende zu versteuern. Für den Inhaber eines Managed Accounts dürften hierbei jedoch auf Grund der Anwendung des sog. Schachtelprivilegs (Beteiligung $\geq 10\%$ für körperschaft- bzw. $\geq 15\%$ für gewerbsteuerliche Zwecke) lediglich 5% dieses Betrags der Besteuerung unterworfen werden. Liegt die Beteiligung an der die Ausschüttung vornehmenden Kapitalgesellschaft jedoch $< 10\%$ bzw. 15% , unterliegt die Einlagenrückgewähr folglich weiterhin der vollen Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer.

Bereits im Jahr 2016 ergingen erfreulicherweise zwei höchstrichterliche Entscheidungen zur Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften. Der BFH hat sich im Rahmen dieser beiden Urteile vom 13. Juli 2016 (erneut) mit der Einlagenrückgewähr von in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften befasst und sich in Abweichung zur Auffassung der Finanzverwaltung erneut dafür ausgesprochen, dass eine nicht steuerbare Rückgewähr von Einlagen grundsätzlich auch im Verhältnis einer im Drittstaatsgebiet ansässigen Kapitalgesellschaft zu ihren im Inland ansässigen Anteilseignern möglich sein soll. Diese beiden Entscheidungen sind nach wie vor noch immer nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht, da die Finanzverwaltung trotz dieser in der Formulierung eindeutigen und unmissverständlichen Urteile des BFH ihre bisherige Rechtsauffassung noch immer nicht aufgeben möchte.

Aktuell ist ein drittes Verfahren zum Thema Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften beim BFH anhängig, das etwaig sogar noch bis zum Jahresende 2018 entschieden werden soll. Verlässliche Stimmen aus der Finanzverwaltung haben signalisiert, dass sich die Finanzverwaltung der höchstrichterlichen

Meinung des BFH nicht weiter widersetzen wird, sofern der BFH auch in dieser Entscheidung die grundsätzliche Möglichkeit der steuerneutralen Auskehrung von Einlagen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften wiederum bejahen wird.

Allerdings bleibt auch in diesem Fall abzuwarten, welche formalen Voraussetzungen und Hürden die Finanzverwaltung an die Anerkennung einer solchen Einlagenrückgewähr stellen wird. Inwieweit diesbezüglich die Strukturen und (bei Dachfonds-Strukturen) überwiegend geringen Beteiligungsverhältnisse der Private Equity Fonds bei den relevanten Drittstaaten-Kapitalgesellschaften Berücksichtigung finden, darf bezweifelt werden.

Vielmehr ist zu befürchten, dass Nachweise und Dokumentationen verlangt werden, die von den Private Equity Fonds strukturbedingt auch unter Berücksichtigung der erhöhten Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten in der Regel nicht erbracht werden können. In diesen Fall sind dann wohl weitere Gerichtsverfahren hinsichtlich der Sachfragen „Nachweisbarkeit“ und „Mitwirkungspflicht“ unausweichlich.

Ausblick

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass das aktuelle bzw. moderat erhöhte Niedrigzinsumfeld fortbestehen wird. Die vielen wirtschaftlichen und länderspezifischen Aspekte lassen nach allgemeiner Auffassung derzeit – wenn überhaupt – nur klein(er)e Zinserhöhungsschritte zu. Das Umfeld für die Private Equity-Branche bleibt somit attraktiv und die institutionellen und privaten Investoren erhöhen mangels geeigneter Anlagealternativen die Engagements in in- und ausländische Private Equity-Fonds.

Die zunehmende Sensibilisierung der ausländischen Private Equity-Fondsmanager durch inländische Investoren, insbesondere aber auch die verschärften Meldepflichten für Auslandsbeteiligungen führen dazu, die noch bestehenden Lücken hinsichtlich der Erstellung von gemeinschaftlichen Steuererklärungen von inländischen Feststellungsbeteiligten an ausländischen Private Equity-Fonds über die Zeit mehr und mehr zu schließen.

Im Zusammenhang mit den Anträgen zur Feststellung einer Einlagerückgewähr bestehen noch immer erhebliche Schwierigkeiten und Hemmnisse. Seien es bei deutschen Kapitalgesellschaften die nur einseitig vorgesehene Anpassung zugunsten des Fiskus bspw. nach einer steuerlichen Betriebsprüfung oder für EU-Kapitalgesellschaften die von der Finanzverwaltung auch für die Zielunternehmen von Private Equity-Strukturen unwissentlich (oder sogar willentlich?) angeforderten, in einigen Fällen kaum oder beinahe nicht zu erbringenden Unterlagen und Nachweise.

Besonders schwer wiegt derzeit aber die sture Haltung der Finanzverwaltung i.Z.m. einer Einlagerückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften. Inländischen Anlegern ist diese uneinsichtige Haltung der Finanzverwaltung nahezu nicht zu erklären und die wirtschaftlichen Folgen in Form der teilweise immensen Steuernachzahlungen zzgl. der gesetzlichen Verzinsung dieser Steuernachforderung sind enorm. Es bleibt daher der Wunsch und die vorsichtige Hoffnung, dass der BFH in seinem noch offenen Verfahren seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer steuerfreien Einlagerückgewähr auch aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften endlich wieder anerkennt.

Auf weitere Entwicklungen und ausgewählte aktuelle handels-, steuer- und aufsichtsrechtliche Themen gehen wir gerne im FYB FINANCIAL YEARBOOK 2020 wieder detailliert ein.

christoph.ludwig@blmuc.de | thomas.unger@blmuc.de

Über die Autoren:

CHRISTOPH LUDWIG ist Steuerberater und Partner der Steuer- und Anwaltskanzlei BLL Braun Leberfingier Ludwig. Direkt nach seinem BWL-Studium und seiner Assistentenzeit nebst Promotion an der Ludwig-Maximilian-Universität München kam er zur Kanzlei BLL, wo er seit 1998 Partner ist. Christoph Ludwig ist spezialisiert auf die laufende Betreuung nationaler und internationaler Private Equity- und Venture Capital-Fonds, die umfassende Beratung vermögenger (Privat)Personen mit unternehmerischem Hintergrund sowie die steuerliche Beratung auf Gesellschafter- und Gesellschaftsebene.

THOMAS UNGER ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und seit 2014 Partner der Steuer- und Anwaltskanzlei BLL Braun Leberfinger Ludwig. Thomas Unger ist spezialisiert auf Tax Compliance für nationale und internationale Private Equity- sowie Venture Capital-Fonds in Form von Direct- und Fund of Fund-Strukturen, die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach nationalen (HGB, KAGB) und internationalen (IFRS) Standards, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Konzeption von alternativen Fondsstrukturen sowie die Übernahme der Tätigkeit einer (alternativen) Verwahrstelle für Private Equity-Fonds im Rahmen der „Private Equity Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.